

AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Geräte- und Verleihordnung

Die Geräte- und Verleihordnung regelt die Nutzung sowie die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Tauchausrüstung bzw. Teilen davon, die sich im Eigentum des Aachener Unterwasserclub e.V. (AUC) befindet.

Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den AUC.

Für die Einhaltung der nachstehenden Ausführungsbestimmungen sind die Nutzer der Ausrüstung sowie die durch den Vorstand des AUC beauftragten ausgebenden Personen verantwortlich.

§ 1. Ausleih-Berechtigte

Zur Ausleihe von Ausrüstung berechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des AUC. Für Schnupper- und Ausbildungstauchgänge erfolgt die Bereitstellung durch einen der AUC Ausbilder.

§ 2. Voraussetzungen zur Nutzung von Ausrüstung

Ordentliche Vereinsmitglieder mit

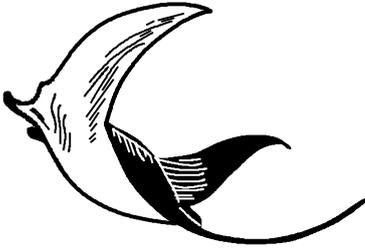
1. gültiger Tauchtauglichkeit
2. Nachweis der Qualifikation durch Tauchbrevet
3. Anerkennung dieser Verordnung als Voraussetzung zum Entleihen von Tauchgerätschaften

sind zur Nutzung berechtigt. Ausnahme sind hier Schnupper- und Ausbildungstauchgänge, die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Ausbilder.

§ 3. Ausgabe- und Rücknahme-Vorgang

Allgemein

Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der Ausrüstung, auch wenn alle Voraussetzungen gemäß §1 und §2 erfüllt sind. Der AUC behält sich vor, zum Zweck der Tauchausbildung Ausrüstung zu reservieren.



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

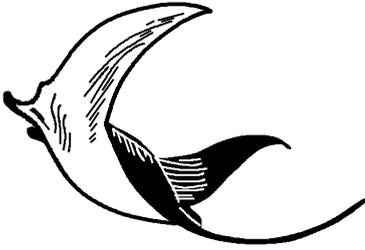
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Ausgabevorgang

- Die Ausgebenden prüfen zunächst Berechtigung und Voraussetzungen gemäß §1 und §2.
- Die Ausrüstung wird gemeinsam durch Ausgebenden und Nutzer auf Vollständigkeit und auf korrekte Funktion überprüft. Bei festgestellten Mängeln ist der betroffene Gegenstand bis nach erfolgter Instandsetzung durch einen Fachhändler von der Nutzung ausgeschlossen.
- Die Nutzungsdauer wird zwischen Ausgebenden und Nutzer abgesprochen. Die maximale Nutzungsdauer beträgt 3 Wochen. Eine längere zusammenhängende Nutzungsdauer ist nur nach Genehmigung durch den Ausbildungsleiter des AUC möglich.
- Entsprechend der Nutzungsdauer sind die Gebühren entsprechend §4 an den Ausgebenden zu entrichten.
- Sofern ein Nutzer einen Ausrüstungsgegenstand erstmalig ausleiht, erfolgt eine technische Einweisung durch den Ausgebenden. Die Einweisung wird auf Nachfrage oder bei Bedarf erneut durchgeführt.
- Der Nutzer bestätigt mit Datum und Unterschrift auf dem Geräte-Ausgabeformular den Erhalt der aufgeführten Gegenstände, deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion, durchgeführte Einweisung, sowie die vollständige Anerkennung der Geräte-Ausgabeordnung und des Haftungsausschlusses.
- Wird einem noch nicht brevetierten Vereinsmitglied durch seinen verantwortlichen Ausbilder Vereinsausrüstung befristet in Obhut gegeben, so darf diese ausschließlich im Rahmen der Ausbildung und unter Aufsicht eines Ausbilders des Aachener Unterwasserclub e.V. verwendet werden. Das in Ausbildung befindliche Vereinsmitglied verpflichtet sich, keinerlei Änderungen an der Ausrüstung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dem in Ausbildung befindlichen Vereinsmitglied ist es jedoch erlaubt, eine so in seine Obhut übergegangene Druckluftflasche am vereinseigenen Kompressor zu füllen, sofern es bereits eine ordnungsgemäße Kompressorunterweisung erhalten hat.

Rücknahmevorgang

- Bei Rücknahme der Ausrüstung überprüft der Verleihberechtigte die Ausrüstung auf Vollständigkeit, pflegliche Behandlung (vgl. §5) und Funktion. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Verleihberechtigten etwaige Funktionsstörungen mitzuteilen.
- Druckluftflaschen sind gefüllt mit ca 200 bar Luft zurückzugeben.
- Für zu spät zurückgegebene Ausrüstung werden entsprechend der gesamten Nutzungsdauer nachträglich zusätzliche Gebühren gemäß §4 fällig.
- Die ordnungsgemäße Rückgabe der ausgegebenen Ausrüstung bestätigt der Ausgebende durch Unterschrift auf der Rückseite des Geräte-Ausgabeformulars und schließt damit den Nutzungsvorgang ab.



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

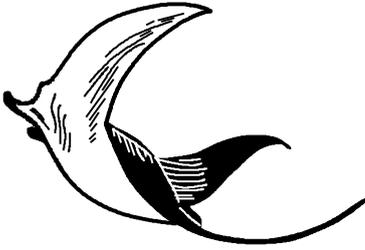
Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 4. Gebühren

Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 5. Umgang mit Ausrüstungsgegenständen

- Die Ausrüstung darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Der Nutzer hat während der gesamten Nutzungsdauer mit der Ausrüstung fach- und sachgerecht umzugehen.
- Die Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln. Nach Tauchgängen ist die Ausrüstung mit klarem Süßwasser (chlor-/ chloridfrei) zu spülen, Weste / Jacket sind zu entwässern und halb aufgeblasen zu trocknen.
- Lungenautomaten und Flaschen sind sauber zu halten, Schläuche dürfen nicht geknickt werden.
- DTGs/PTGs dürfen ausschließlich mit Druckluft gefüllt werden.
- Mit der Übergabe der Ausrüstung hat der Nutzer für Schäden sowie die Gefahr des Verlustes so z.B. auch bei Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er diese nicht zurückgeben kann.
- Der Nutzer ist unter keinen Umständen berechtigt, irgendwelche Reparaturen oder technische Änderungen an der Ausrüstung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben.
- Für Schäden, die durch die Anwendung der Ausrüstung Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
- Sollten Mängel bei der Behandlung der Ausrüstung festgestellt werden (z.B. nasse, schimmelnde Jackets, verdreckte Lungenautomaten, leere DTGs etc.), so ist der AUC berechtigt, den betreffenden Nutzer ggf. auch dauerhaft von der weiteren Nutzung der Ausrüstung auszuschließen. Für Kosten, die zur Wiederherstellung der Funktion und / oder Vollständigkeit nach mangelhafter Ausrüstungspflege oder unsachgemäßer Nutzung entstehen haftet der jeweils letzte Nutzer.
- Der Ausgebende stellt sicher, dass für die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände die gesetzlichen Prüfvorschriften und die Wartungsfristen gemäß Herstellerangabe eingehalten werden. Er sorgt ferner für umgehende Reparatur defekter Ausrüstungsgegenstände durch einen autorisierten Fachbetrieb. Für entstehende Kosten stehen ihm dafür die Nutzungsgebühren zur Verfügung. Für Ausgaben von mehr als € 100,- ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des AUC einzuholen. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Kassenwart des AUC.
- Die Durchführung von Wartungen / Reparaturen und Prüfungen ist im jeweils gerätebezogenen Wartungsbuch zu dokumentieren.



AACHENER UNTERWASSERCLUB e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

§ 6. Weitergabe von Ausrüstung

Die Weitergabe von Ausrüstung oder Teilen davon durch den Nutzer an Dritte ist unzulässig. Das gilt auch dann, wenn diese gemäß §1 und §2 berechtigt sind.

Ausgenommen hiervon sind Ausbildungsveranstaltungen, auf denen die Überlassung der Ausrüstung an Dritte in Absprache mit einem Tauchausbilder des AUC erfolgt.

§ 7. Haftungsausschluss

Der AUC, seine Vertreter und Hilfspersonen haften für Unfälle und Schäden, die dem Nutzer oder Dritten direkt oder indirekt durch den Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände entstehen nur, soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Mit seiner Unterschrift verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem AUC sowie den Ausgebenden für im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausrüstung entstandene Schäden.

§ 8. Wechsel der Ausgebenden

Gibt ein Ausgebender seine Funktion auf, so gibt er die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände einem Vorstandsmitglied des AUC zurück. Dabei sind - neben den Ausrüstungsgegenständen selbst - vorzulegen:

- Leihordner mit den Ausgabevorgängen
- Wartungsbuch / -bücher
- Endabrechnung

Mit dem Erlass dieser Ordnung verlieren alle vorherigen Geräte- und Verleihordnungen ihre Gültigkeit!

Aachen, 3. Februar 2013

Der Vorstand des AUC